

## **Förderrichtlinie**

# **Kommunale Sonderförderung für die Feststellung der Machbarkeit von Solar- und Gründachanlagen auf dem Stadtgebiet der Stadt Gelsenkirchen**

## **1 Zuwendungszweck**

Die Stadt Gelsenkirchen fördert mit dieser Richtlinie durch spezialisierte Unternehmen durchzuführende Machbarkeitsstudien als Vorbereitung für die Installation von Solar- und Gründachanlagen auf Immobilien rechtlich eigenständiger Unternehmen (KMU) und gemeinnütziger Organisationen.

Ziel der Machbarkeitsstudien ist die Prüfung des Reifegrades zur Installation von Solar- und Gründachanlagen.

So sollen Unsicherheiten u.a. hinsichtlich Statik, Elektrik, Brandschutz und Wirtschaftlichkeit bezüglich der Installation von Solar- und Grünanlagen abgebaut und Anreize für die Installation der Anlagen geschaffen werden.

## **2 Geltungsbereich**

Die Förderrichtlinie gilt für das Stadtgebiet der Stadt Gelsenkirchen.

## **3 Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung erfolgt durch die Finanzierung der Erstellung von Machbarkeitsstudien für die Installation von Solar- und Gründachanlagen auf Immobilien rechtlich eigenständiger Unternehmen (KMU) und gemeinnütziger Organisationen durch ein von der Stadt vorab zu diesem Zweck beauftragtes spezialisiertes Unternehmen im Rahmen des von der Stadt vorgesehen Fördermittel-Budgets.

Im Rahmen des vorgesehenen Budgets können voraussichtlich fünf Machbarkeitsstudien vergeben werden. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine Auswahl der geeigneten zu fördernden Unternehmen mittels eines Bewerbungsverfahrens.

## **4 Förderbedingungen**

### **4.1 Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Organisationen, die alle der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- rechtlich eigenständige kleine und mittlere Unternehmen (gemäß der EU-Definition für KMU) und gemeinnützige Organisationen,
- Unternehmen und gemeinnützige Organisationen, in deren Eigentum sich Immobilien innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Gelsenkirchen befinden,
- Unternehmen und gemeinnützige Organisationen, welche Immobilien innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Gelsenkirchen angemietet oder gepachtet haben und eine Vereinbarung zur Installation der betreffenden Anlagen mit der Eigentümerin/dem Eigentümer sowie eine Vereinbarung für den Erhalt der betreffenden Anlagen nach Auszug vorweisen können.

## 4.2 Förderausschluss

Nicht antragsberechtigt sind:

- Unternehmen, welche gewerbsmäßig mit der Installation von Solar- und Gründachanlagen beschäftigt sind oder von solchen Unternehmen beherrscht werden,
- Juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften befinden (bspw. Gesellschaften, bei denen der Bund, die Länder oder Kommunen beteiligt sind),
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts.

## 5 Bewilligungsvoraussetzungen

### 5.1 Grundsätze

Die Zuwendung in Form der Machbarkeitsstudie kann nur bewilligt werden, wenn

- nicht oder nicht ausreichend für den Einzelzweck andere Fördermittel zur Verfügung stehen und
- den Grundsätzen des Haushaltsrecht bzw. Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprochen wird.

Grundlage für die Förderzusage sind die verfügbaren Mittel.  
Solange Mittel zur Verfügung stehen, werden diese in Reihenfolge des Antragsvorgangs vergeben.

### 5.2 Weitere Voraussetzungen

Weitere Voraussetzungen für die Bewilligung gelten wie folgt:

Maßnahme	Voraussetzungen
Dachbegrünung	<ul style="list-style-type: none"><li>• Dach ist an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen</li></ul>
Solardach	<ul style="list-style-type: none"><li>• ab 125 m<sup>2</sup> Schrägdachfläche</li><li>• ab 200 m<sup>2</sup> Flachdachfläche</li></ul>
Solardach und Dachbegrünung	<ul style="list-style-type: none"><li>• Dach ist an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen</li></ul>

Das Solar- und/oder Gründachanlagenpotential der zu untersuchenden Immobilie muss mindestens als „geeignet“ im Gründachkataster ([Gründachkataster](#)) bzw.

Solardachkataster ([Solardachkataster](#)) des RVR gekennzeichnet sein.

In Gebieten in welchen aktuell oder zukünftig Hitzebelastungen nachweisbar bzw. zu erwarten sind ([Zone 1 bis 3](#)), werden Bewerbungen bevorzugt ausgewählt, welche die Umsetzung von Gründachanlagen oder Solar- und Gründachanlagen in Kombination umsetzen möchten.

Zudem werden in diesen Zonen Machbarkeitsstudien für Gründachanlagen auf Metalldächern priorisiert.

Bei gleichwertigen Bewerbungen wird nach dem Eingangsdatum der Bewerbung per Mail entschieden.

Folgende Voraussetzungen sind bei der Bewerbung für die Inanspruchnahme Förderung in Form von Machbarkeitsstudien zu beachten:

- Nennung der bei Feststellung der Machbarkeit favorisierten Umsetzungsvorhaben
- Im Falle von Solaranlagen als favorisierte Förderung:  
Einordnung in Eigen- und Fremdbetrieb (Sachherrschaft über Anlage oder Dachverpachtung) sowie Nutzung (Eigennutzung oder Einspeisung) der Solaranlage bzw. Energie
- Bestätigung, dass die antragstellende Organisation/Person nicht unmittelbar durch Insolvenz bedroht ist
- Bestätigung, dass die antragstellende Organisation/Person die wirtschaftliche Fähigkeit zur Umsetzung der favorisierten Maßnahme(n) besitzt
- Verpflichtung zur Umsetzung der als machbar identifizierten Maßnahme(n) binnen fünf Jahren ab Dokumentation der Machbarkeit
- Bestätigung, dass zum Zeitpunkt der Bewerbung keine Verkaufsabsicht der Immobilie seitens der Eigentümerin/des Eigentümers besteht
- Bestätigung, dass zum Zeitpunkt der Bewerbung keine offensichtlichen und schwerwiegenden Mängel an der Immobilie, insbesondere an Dach und elektrischen Anlagen vorliegen
- Einverständnis zur Veröffentlichung der Machbarkeitsstudie (ausschließlich Daten zur Tauglichkeit des Gebäudes für die Installation von Solar- und Gründachanlagen) in Form eines PDF („Gebäudepass“) auf dem Portal der Stadt Gelsenkirchen und Weiterleitung an interessierte Dritte (z.B. andere öffentliche Stellen und Nachnutzer der Immobilie)
- Schriftliche Bestätigung der Durchführung der Machbarkeitsstudie nach erhaltenem „Gebäudepass“ (Vorlage wird durch Stadt gestellt)
- Zusätzlich bei Mietverhältnissen:
  - Schriftliches Einverständnis der vermietenden Partei zur Installation der jeweiligen Anlage(n) und
  - Schriftliche Zusicherung der vermietenden Partei zur Fortführung der Anlage(n) nach Wechsel der Mietpartei.

Dazu sind folgende Formulare auszufüllen und per Mail einzureichen:

- Förderantrag – Antrag auf Gewährung einer Machbarkeitsstudie zur Prüfung der Umsetzungsreife von Solar- und Gründachanlagen
- Eigenerklärung Ausschlussgründe
- Datenschutzrechtliche Einwilligung

Ein Anspruch auf die Bewilligung der Fördermittel nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Stadt Gelsenkirchen entscheidet im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

### 5.3 Nicht zuwendungsfähige Maßnahmen

Ausgeschlossen sind Bewerbungen für die Inanspruchnahme der Machbarkeitsstudien, wenn:

- a) Die Bewerbungen nach dem dritten Quartal des Jahres der Antragstellung eingehen,
- b) Die zu untersuchende Immobilie zum größeren Anteil (50,1 Prozent) privat genutzt wird,
- c) Die Voraussetzungen und Kriterien unter [5.2](#) nicht erfüllt werden.

## 6 Antragsverfahren

Vordrucke für den Förderantrag sind als Download auf der Webseite der Stadt Gelsenkirchen und bei der Wirtschaftsförderung, Team Digitalisierung und Transformation (Munscheidstraße 14, 45886 Gelsenkirchen, Telefon (0209) 169-6671) erhältlich.

Die Anträge können ausschließlich in elektronischer Form unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordruckes an die Stadt Gelsenkirchen mittels der Mailadresse [wirtschaftsfoerderung@gelsenkirchen.de](mailto:wirtschaftsfoerderung@gelsenkirchen.de) gestellt werden.

Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich für die Entscheidung über die Bewerbung und die Ausstellung des Fördermittelbescheides verwendet. Eine Weitergabe an Dritte oder eine Veröffentlichung der personenbezogenen Daten erfolgt nicht.

## 7 Bewilligung

Die Bewilligung bzw. Ablehnung der Zuwendung und damit die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Dieser Zuwendungsbescheid wird auf Grundlage dieser Richtlinie i. V. m. den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) erteilt.

Er enthält Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen).

Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden und prüffähig sein.

Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahme nach Nr. 5 dieser Richtlinie.

Der Bescheid regelt mindestens folgende Punkte:

- Art und Zweck der Zuwendung
- Zeitpunkt der Bereitstellung
- Verpflichtung zur Umsetzung entsprechend der Angaben des Unternehmens
- Art und Umfang des Verwendungsnachweises

## 8 Verwendungsnachweis

Der Nachweis zur korrekten Verwendung der Fördermittel in Form von Sachmitteln ist wie folgt zu erbringen:

- Elektronische Einreichung der Erklärung zur erfolgten Durchführung der Machbarkeitsstudie bis zum Ende des Jahres der Ausstellung des Bescheides
- Elektronische Einreichung des „Gebäudepasses“ zum Ende des Jahres der Ausstellung des Bescheides

## 9 Widerruf oder Rücknahme des Fördermittelbescheides

Der Fördermittelbescheid kann bei einem Verstoß gegen Bestimmungen dieser Richtlinie oder bei falschen Angaben im Antrag oder einer Missachtung von Nebenbestimmungen des Fördermittelbescheides jederzeit widerrufen oder zurückgenommen werden.

Ebenso kann der Fördermittelbescheid widerrufen werden, wenn Verwendungsnachweise nicht fristgerecht eingereicht werden. In diesen Fällen müssen die Kosten für die gewährte Machbarkeitsstudie ganz oder anteilig vom Fördermittelnehmer zurückgezahlt werden.

## **10 Rechtsanspruch**

Bei der Förderung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Gelsenkirchen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

Die Stadt Gelsenkirchen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel.

Aus der Bewilligung einer Förderung lassen sich keine Ansprüche auf erneute Bewilligung eines weiteren Antrages gleichen oder ähnlichen Inhaltes ableiten.

## **11 Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung auf der Webseite der Stadt oder im Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen in Kraft.